

Umgang mit nicht kompensierten Einnahmefällen aus dem privatärztlichen Bereich



Nach interner Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BfA) haben vertragsärztliche Praxen grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Dies wird mit den im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten begründet.

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt laut der internen Anweisung den Standpunkt, dass die Ausgleichszahlung wie eine Betriebsausfallversicherung zu sehen sei und daher die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für die Beantragung von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen.

Sollte eine Praxis aufgrund von ausbleibenden Patienten mit einer privaten Krankenversicherung existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleiden, kommt Kurzarbeitergeld grundsätzlich in Betracht.

Die Einnahmefälle aus der privaten Krankenversicherung werden nicht durch den GKV-Schutzschirm kompensiert. Der Arzt, der Kurzarbeitergeld aus diesem Grund für seine Mitarbeiter beantragen möchte, sollte dies gegenüber dem Arbeitsamt deutlich machen. Ob eine Zahlung erfolgt, liegt dann im Ermessen der Behörde.